



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernhof
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2009 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des entworfenen Bundesgesetzes über die Sicherung der Bankeinlagen und damit die Übernahme von Elementen der dringlichen Änderungen, die 2008 beschlossen wurden und noch bis Ende 2010 gelten.

Positiv werten wir auch deren Instrumente, wie zum Beispiel den Grundsatz der Ex-Ante-Finanzierung und, dass die Anlagen des Einlagensicherungsfonds vorwiegend im öffentlichen Sektor platziert werden.

Jedoch äussern wir uns nicht über die einzelnen Werte bzw. Grenzwerte, deren Höhe und deren Bedeutung oder Richtigkeit.

2. Wir sind der Meinung, dass im Bericht die Zusammenhänge und Auswirkungen der Staatsgarantie der Kantonalkassen, der "faktischen" Staatsgarantie der beiden Grossbanken und die Garantie der anderen Banken zu wenig differenziert dargelegt wurden.

Ebenfalls wurden auf die möglichen Auswirkungen und Begleiterscheinungen auf die Volkswirtschaft, Kantone und Gemeinden zu wenig eingegangen.

Nach Schätzungen der Urner Kantonalbank (UKB) erhöhen sich die bisherigen Kosten zur Sicherung der Einlagen voraussichtlich um ein Vielfaches.

3. Im Weiteren erachten wir die Weiterführungsgarantien als problematisch und systemfremd. Für uns stellen sich folgende Fragen:

- Wo ist die Abgrenzung "zur bestmöglichen Sicherung der Ansprüche der Gläubiger und Gläubigerinnen" und "einer Ausdehnung der bisherigen Tätigkeit einer Bank"?
- In wie weit darf sich der Bund in die Strukturbereinigung einer Branche einmischen bzw. diese beeinflussen?

Wir sind der Meinung, dass die im Gesetz vorgesehene Weiterführungsgarantie nicht Aufgabe des Einlagensicherungsfonds sein kann, sie ist deshalb aus dem Gesetz zu streichen.

Das Bankeinlagensicherungsgesetz lässt noch zu viele Fragen offen, wie beispielsweise die Ausgestaltung des bankeigenen Risikos - insbesondere bei den Kantonalbanken - und die diversen noch offenen Ausführungsbestimmungen seitens Bundesrat und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese offenen Fragen und die nicht vorhandenen Ausführungsbestimmungen haben uns bewogen, keine abschliessende Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen zu erstellen und wir verzichten auch auf die Beantwortung der speziellen Fragen. Stattdessen ersuchen wir Sie, die Vorlage im Sinne unserer Bedenken zu überarbeiten und erneut einem Vernehmlassungsverfahren zu unterwerfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. Dezember 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber